

Öffentliche Mitwirkung

Revision Zonenplan Landschaft

Planungsbericht nach Art. 47 RPV

Stand: 16.05.2024

Impressum

Auftraggeber: Bezirk Küssnacht
 Seeplatz 2/3
 Postfach 176
 6403 Küssnacht am Rigi

Auftragnehmer Themenbereich Natur- und Landschaftsschutz:
 suisseplan Ingenieure AG raum + landschaft
 Theaterstrasse 15
 6003 Luzern

Bearbeitung: Geni Widrig

Datei: N:\15 SZ\61 Bezirk Küssnacht\04 SV\13 Nutzungsplan\30 Mitwirkung
 Bevölkerung\05 Berichte\Revision_SV_Planungsbericht.docx

Änderungsverzeichnis

Datum	Projektstand
14.07.2022	Sitzungsentwurf 14. Juli 2022
16.03.2023	Entwurf 1. Vorprüfung Kanton
16.05.2024	Öffentliche Mitwirkung

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Ziele	1
2	Beteiligte	1
3	Planungsablauf	2
3.1	Planungsablauf Themenbereich Natur- und Landschaftsschutz	2
3.2	Gesetzlicher Auftrag	3
3.3	Grundlagen	4
4	Erläuterungen zur Schutzzonenplanung	6
4.1	Bestandteile	6
4.2	Bestandteile Schutzzonenplanung/Zonenplan Landschaft	6
4.3	Kategorisierung Schutzobjekte	6
5	Änderungen gegenüber rechtskräftiger Schutzzonenplanung – Themenbereich Natur- und Landschaftsschutz	7
5.1	Änderungen der Bestimmungen im Reglement	7
5.2	Änderungen der Schutzobjekte	7
5.2.1	Flächige Schutzobjekte	8
5.2.2	Lineare Schutzobjekte	9
5.2.3	Punkt-Schutzobjekte	10
5.3	Fazit	11
6	Schlussfolgerung und Nachweise	12
6.1	Nachweise Themenbereich Natur- und Landschaftsschutz	12
6.1.1	Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumplanung gemäss Art. 1 bis 3 RPG	12
6.2	Berücksichtigung der Anregungen aus der Bevölkerung	13
6.3	Berücksichtigung der Sachpläne und Konzepte des Bundes	13
6.4	Berücksichtigung des kantonalen Richtplanes	14
6.5	Berücksichtigung weiterer Gesetzgebungen	14
6.5.1	Gesamtrevision kommunale Nutzungsplanung und Festlegung Gewässerräume	14
6.5.2	Planungs- und Baugesetz (PBG) Kanton Schwyz	14
6.5.3	Verordnung über den Biotopschutz und den ökologischen Ausgleich	14
6.5.4	Denkmalschutzgesetz (DSG) Kanton Schwyz	14
6.5.5	Bekannte und potenzielle bedeutenden archäologischen Fundstellen	14
7	Ablauf und Verfahren	15
7.1	Übersicht Verfahrensablauf und Termine (provisorisch)	15
7.2	Berücksichtigung der ersten kantonalen Vorprüfung vom 8. September 2023	16
7.3	Berücksichtigung der Mitwirkung der Bevölkerung	18
7.4	Berücksichtigung der kantonalen Vorprüfung	18
7.5	Berücksichtigung der öffentlichen Auflage	18
7.6	Erlass und Genehmigung	18
8	Beilagen	19

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Zuordnung der neuen Schutzobjekte des Zonenplans Landschaft zu den Schutzobjekten der rechtsgültigen Schutzzonenplanung.	8
Tab. 2	Bilanz flächige Schutzobjekte	9
Tab. 3	Bilanz lineare Schutzobjekte	9
Tab. 4	Bilanz Punkt-Schutzobjekte	10

Abbildungsverzeichnis

Wird zu gegebener Zeit ergänzt.

1 Anlass und Ziele

Der rechtskräftige Zonenplan Landschaft wurde 2003 und die dazugehörenden Schutzzonenbestimmungen 2006 vom Regierungsrat genehmigt.

Aus der kantonalen Richtplanung ergeben sich neue Aufträge an die Gemeinden/Bezirke zur Umsetzung verschiedener Themen im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes.

Im Rahmen der Gesamtrevision der Nutzungsplanung wird der Zonenplan Landschaft von 2003 revidiert. 25 Naturschutzzonen, 13 Wasserschutzzonen, 48 Hecken, Feld- und Ufergehölze, 13 Einzelbäume und Baumgruppen, 26 Natursteinmauern und 5 geologische Objekte (Total 130) wurden im Feld kontrolliert und beurteilt.

Als Grundlage der Revision des Zonenplans Landschaft wurde ein kommunales Inventar der schützenswerten Natur- und Landschaftsschutzobjekte (datiert 14.07.2022) erstellt.

Die sporadischen Kontrollen der Naturschutzzonen in der Vergangenheit wie auch eine Analyse der Hecken und Trockenmauern mittels Orthofotos zeigten, dass die heutigen Gegebenheiten teilweise nicht mehr denjenigen des Zonenplan Landschaft von 2003 entsprechen.

Im Baureglement werden die für die Landschaft und Biodiversität relevanten Artikel überprüft und ergänzt: insbesondere der Schutz der gebäudebewohnenden Tierarten (v. a. Fledermäuse, Mauersegler) und weitere Themen wie z. B. Dachbegrünung, Vogelschutz bei Glasflächen («Vogelkiller Glas»), Lichtverschmutzung. Die Bestimmungen zu den verschiedenen Schutzobjekten werden aus dem Baureglement entfernt und neu in ein separates Schutzreglement überführt.

Die Feldaufnahmen wurden im Frühling/Sommer 2022 durchgeführt. Vorrangig ist die Revision des Zonenplans Landschaft; zu einem späteren Zeitpunkt sind auch die Bewirtschaftungsverträge und die regelmässige Kontrolle der Schutzobjekte zu gewährleisten.

Mit der Revision beabsichtigt der Bezirksrat, eine den aktuellen Gegebenheiten und den heutigen Ansprüchen genügende Schutzzonenplanung zu erhalten.

2 Beteiligte

Die Revision des kommunalen Inventares der schützenswerten Natur- und Landschaftsschutzobjekte und des Zonenplan Landschaft wird durch die Arbeitsgruppe begleitet.

- Roman Schlömmner, Bezirksrat, Ressortvorsteher Planung, Umwelt und Verkehr
- Ueli Rüesch, Abteilungsleiter Planung, Umwelt und Verkehr
- Stefanie Weiss, Umwelt- und Energiebeauftragte
- Reto Loretz, Abteilung Planung, Umwelt und Verkehr
- Yannik Wyrsh, Jurist

Die fachliche Begleitung erfolgt durch die Firma suisseplan Ingenieure AG raum + landschaft, Luzern.

3 Planungsablauf

Im Rahmen der Gesamtrevision der Nutzungsplanung wird der Zonenplan Landschaft von 2003 und die dazugehörenden Schutzzonenbestimmungen aus dem Baureglement von 2006 ergänzt. Die Bestimmungen zum Natur- und Landschaftsschutz werden neu in einem separaten Schutzreglement festgelegt.

3.1 Planungsablauf Themenbereich Natur- und Landschaftsschutz

Die Revision erfolgt in folgenden Phasen:

Phase I Grundlagenanalyse

In der Phase I wurden die gesetzlichen und planerischen Grundlagen zusammengetragen und geprüft.

Auf der Basis dieser Grundlagen wurden die Kategorien der Schutzobjekte der künftigen Schutzzonenplanung erarbeitet und eine zu prüfende Auswahl weiterer, potenzieller Schutzobjekte bestimmt. Dadurch konnte der Grundlagenplan 2021 erstellt und in Zusammenarbeit mit dem Bezirk die weiteren Schritte der Revision des Zonenplan Landschaft festgelegt werden.

Als Vorbereitung für die Feldbegehungen 2022 wurde eine flächendeckende Orthofotoanalyse zur Erfassung von Hecken, Trockenmauern und weiteren potenziellen Schutzobjekten durchgeführt. Innerhalb der Bauzonen wurden die bestehenden Schutzobjekte überprüft und neue Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen und Baumreihen aufgenommen. Potenzielle Schutzobjekte, welche sich auf den Parzellen des Bundesamts für Strassen ASTRA oder der Schweizerischen Bundesbahnen SBB befinden, wurden nicht geprüft.

Phase II Inventarplanung

Mittels umfassenden Feldaufnahmen wurden von April bis Juni 2022 sämtliche rechtskräftig geschützten Objekte wie auch die potenziellen Objekte auf ihre Qualität und Ausdehnung geprüft und vor Ort vermessen. Potenzielle Objekte kleiner als drei Aren oder frisch angesäte Flächen wurden nicht aufgenommen.

Innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzungsflächen (LN) wurden übrig bestockte Flächen (gemäss der Amtlichen Vermessung) ebenfalls im Feld geprüft. Diese übrig bestockten Flächen wurden als Hecke, Feld- oder Ufergehölz aufgenommen, falls Sie nicht direkt an einen Wald grenzen und klar unterscheidbar sind vom angrenzenden Wald.

Die Resultate wurden im Inventarplan der schützenswerten Natur- und Landschaftsschutzobjekte vom 14.07.2022 dargestellt.

Dabei wurde festgestellt, dass einige Schutzobjekte nicht der Ausdehnung und Lage des rechtskräftigen Zonenplan Landschaft entsprechen oder verschwunden sind. Auch konnten neue Objekte bezeichnet werden.

Der daraus resultierende Planungsbericht, der Inventarplan sowie eine Liste der verschwundenen Schutzobjekte wurden dem Bezirk Mitte Juli 2022 zur Prüfung zugestellt.

Phase III Entwurf 1. Vorprüfung Kanton

Die Rückmeldungen des Bezirks wurden in den Planungsbericht, das Schutzreglement und den Zonenplan Landschaft eingearbeitet. Folgend wurde das Schutzreglement und der neue Zonenplan Landschaft erstellt sowie der Inventarplan ins kantonale Geodatenmodell der Programmvereinbarungen Naturschutz überführt. Diese Unterlagen werden zur 1. Vorprüfung dem kantonalen Amt für Wald und Natur eingereicht.

Phase IV öffentliche Mitwirkung

Die Rückmeldungen aus dem kantonalen Vorprüfungsbericht vom 8. September 2023 wurden im Planungsbericht, im Schutzreglement und im Zonenplan Landschaft eingearbeitet (vgl. Kapitel 7.2). Diese Unterlagen wurden auf den Stand der Öffentlichen Mitwirkung gebracht.

Phase V Vorprüfung

Wird zu gegebener Zeit ergänzt.

Phase VI

Wird zu gegebener Zeit ergänzt.

3.2 Gesetzlicher Auftrag

Der Auftrag zur Erstellung einer kommunalen Schutzzonenplanung/Zonenplan Landschaft leitet sich insbesondere aus folgenden gesetzlichen Grundlagen ab:

Raumplanungsgesetz des Bundes (RPG):

- Art. 1 Abs. 2 lit. a RPG: Ziele, Auftrag an Bund, Kantone und Gemeinden
- Art. 14 Abs. 2 RPG: Ausscheidung von Schutzzonen in der Nutzungsplanung
- Art. 17 RPG: Umfang von Schutzzonen

Kantonaes Planungs- und Baugesetz (PBG):

- § 17 PBG: Kommunale Nutzungsplanung: Ausscheidung von Schutzzonen
- § 20 PBG: Umfang von Schutz- und Gefahrenzonen (historische Stätten, Natur- und Kulturdenkmäler, Ortsbilder, besonders schöne Landschaften, Fluss- und Seeufer sowie für Lebensräume für schutzwürdige Tiere und Pflanzen)
- § 21 Abs. 2 lit. b PBG: Mindestumfang Bestimmungen Baureglement: Schutz des Orts- und Landschaftsbildes

Kantonaes Gesetz über die Denkmalpflege und Archäologie (DSG):

- § 2 DSG: Kanton, Bezirke und Gemeinden ergreifen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Schutzmassnahmen
- § 9 Abs. 1 lit. b DSG: Sicherstellung Ortsbildschutz durch kantonale und kommunale Nutzungspläne

Im Weiteren definieren die kantonale Richtplanung und die kantonale Raumentwicklungsstrategie (RES) Vorgaben zum Natur- und Heimatschutz, insbesondere:

- RES-1.12: Der Kanton Schwyz sichert den Erhalt seiner herausragenden Berg-, Wald-, Seen- und Naturlandschaften.
- RES-2.5 bis 2.6: Grundprinzipien Landschaftsraum (Hügellandschaft, Berglandschaft)

3.3 Grundlagen

Die wesentlichen Grundlagen zur Revision des Zonenplan Landschaft und den dazugehörigen Schutzzonenbestimmungen bildeten die nationalen, kantonalen und kommunalen Inventare und Schutzgebiete innerhalb des Bezirks.

Folgende Grundlagen wurden berücksichtigt:

Nationale Grundlagen

- Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung: Nr. SZ171 «Pfaffenhaut», Nr. SZ177 «Deponie Aarhus» (Wanderobjekt)
- Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung: Nr. 3001 «Schlittenried», Nr. 3002 «Weiherried»
- Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)
- Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN): Nr. 1309 «Zugersee», Nr. 1606 «Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock, Rigi»
- Sachplan Fruchtfolgeflächen (SP FFF) vom 8. Mai 2020
- Wildtierkorridor von überregionaler Bedeutung: Nr. SZ 04 «Immensee»

Kantonale Grundlagen

- Pflanzenschutzreservat: «Rigigebiet»
- Biotope: Nr. 10 «Fänn-Allmig», Nr. 3001 «Schlittenried», Nr. 3009 «Weiherried»
- Naturschutzgebiete: Kein Naturschutzgebiet innerhalb der Bezirksgrenzen
- Richtplan (Stand Juni 2020)
- Waldlayer gemäss dem Amt für Wald und Natur Schwyz (Stand Januar 2022)
- Geotopinventar Kanton Schwyz (Stand Oktober 2002)
- Reptilienvorranggebiete Kanton Schwyz

Kommunale Grundlagen

- Zonenplan Landschaft Küssnacht, 2003 (Plan und dazugehörige Schutzzonenbestimmungen im Baureglement 2006)
- Kommunale Bewirtschaftungsverträge

- Entwürfe Kommunale Zonenpläne 2022:
 - Zonenplan Immensee
 - Zonenplan Seebodenalp
 - Zonenplan Siedlung Küssnacht
 - Zonenplan Siedlung Merlischachen
 - Zonenplan Siedlung Haltikon
 - Zonenplan Siedlung Fänn
- Amtliche Vermessungsdaten des Bezirks Küssnacht (Stand April 2021)
- Vernetzungsprojekt Küssnacht, Bezirk Küssnacht, 2. Vertragsperiode 2019-2026
- Inventar der schutzwürdigen Natur- und Landschaftsobjekte 1987/88, Bezirk Küssnacht
- Inventar der schutzwürdigen Natur- und Landschaftsobjekte 2007/08 (bzw. Kontrollbericht der geschützten Linien- und Punktobjekte), Bezirk Küssnacht
- Naturschutzgebiete im Bezirk Küssnacht - Dokumentation zur Begehung 2013, Bezirk Küssnacht

4 Erläuterungen zur Schutzzonenplanung

4.1 Bestandteile

Orientierende Bestandteile dieser Schutzzonenplanung sind:

- Grundlagenplan; vom 11.05.2021
- Inventarplan; vom 14.07.2022
- Objektblätter; vom 16.05.2024
- Übersichtsplan invasive Neophyten und Problempflanzen; vom 14.07.2022
- Bauminventar; vom 14.07.2022

4.2 Bestandteile Schutzzonenplanung/Zonenplan Landschaft

Die Bestandteile der Schutzzonenplanung sind:

- Zonenplan Landschaft; vom 16.05.2024
- Schutzreglement; vom 16.05.2024
- Planungsbericht nach Art. 47 RPV; vom 16.05.2024

4.3 Kategorisierung Schutzobjekte

Im Schutzreglement werden folgende Kategorien von Schutzobjekten als Festlegung definiert:

- Naturschutzzone feucht [NF]
- Naturschutzzone trocken [NT]
- Naturschutzzone Amphibien [NA]
- Umgebungszone [UZ]
- Wasserschutzzone [WZ]
- Hecke, Feld- und Ufergehölz [HFU]
- Trockenmauer [TM]
- Baumreihe, Allee [BA]
- Einzelbaum, Baumgruppe [EB]
- Geotop [GT]

5 Änderungen gegenüber rechtskräftiger Schutzzonenplanung – Themenbereich Natur- und Landschaftsschutz

5.1 Änderungen der Bestimmungen im Reglement

Die Bestimmungen des Baureglements bezüglich dem Themenbereich Natur- und Landschaftsschutz wurden den heutigen, aktuellen Gesetzgebungen, Anforderungen und Gegebenheiten angepasst und somit vollständig überarbeitet. Die Bestimmungen zum Natur- und Landschaftsschutz werden neu in einem separaten Schutzreglement festgelegt.

5.2 Änderungen der Schutzobjekte

Die meisten Schutzobjekte der rechtsgültigen Schutzzonenplanung sind in einem guten Zustand und finden auch im Zonenplan Landschaft vom 16.05.2024 wieder Eingang. Die Objekte wurden neu nummeriert. Ebenfalls angepasst wurden die Kategorien der Schutzobjekte (vgl. Tab. 1). Die Bilanzierung wird anhand der Kategorien der Schutzobjekte der rechtsgültigen Schutzzonenplanung erstellt.

Die rechtskräftigen Naturschutzzonen 1.30 und die im Gebiet «i de Bändere» (ohne Objekt-nummer) sind nur im Zonenplan Landschaft (genehmigt 2003) eingezeichnet. Im Anhang 1 des Baureglements sind die beiden Naturschutzzonen nicht aufgeführt. Im Rahmen der Inventarplanung wurden sie dennoch geprüft und inventarisiert.

Die «Hecken, Feld- und Ufergehölze» wurden anhand folgender Parameter beurteilt: Wenige Meter breites Gehölzband, das vorwiegend aus einheimischen und standortgerechten Sträuchern und einzelnen Bäumen besteht, eine minimale Länge von 10 m aufweist, gemäss kantonomer Waldfestlegung nicht als Wald gilt und keine Formschnithecke ist. Sofern Lücken weniger als 10 m lang sind, gelten die beiden Gehölze als zusammenhängende Hecke bzw. zusammenhängendes Feld- oder Ufergehölz.

Als Trockenmauern gelten lineare, aus Natursteinen aufgeschichtete Objekte mit einer Mindesthöhe von 0.5 m. Dabei sind die Fugen nicht vermörtelt bzw. wurde beim Bau grundsätzlich kein Beton verwendet. Trockenmauern gemäss rechtskräftigem Zonenplan Landschaft (genehmigt 2003), welche vermörtelt sind, werden in der Schutzzonenplanung belassen.

Die Bedeutungsstufe der rechtskräftigen Schutzobjekte von regionaler Bedeutung wurden beibehalten. Weiter sind einige, der neu aufgenommenen Naturschutzzonen von regionaler Bedeutung. Die vorgefundenen Lebensräume in diesen Naturschutzzonen sind auf der Roten Liste und national prioritäre Lebensräume. Es sind grössere zusammenhängende Lebensräume mit einer Fläche von mehr als 80 Aren.

Sämtliche neuen, angepassten und verschwundenen bzw. entlassenen Objekte sind in einer Übersicht zusammengestellt (vgl. Beilage 1).

Tab. 1 Zuordnung der neuen Schutzobjekte des Zonenplans Landschaft zu den Schutzobjekten der rechtsgültigen Schutz-zonenplanung.

Zonenplan Landschaft vom 16.05.2024	Rechtsgültiger Schutzzonenplan 2003
Naturschutzzone feucht	Naturschutzzone
Naturschutzzone trocken	
Naturschutzzone Amphibien	-
Umgebungszone	-
Wasserschutzzone	Wasserschutzzone
Wildtierkorridor	-
Hecke, Feld- und Ufergehölz	Hecke, Bachbestockung und Feldgehölze
Trockenmauer	Natursteinmauer
Baumreihe, Allee	Baumgruppe, Baumreihe, Einzelbaum
Einzelbaum, Baumgruppe	
Geotop	Findling

5.2.1 Flächige Schutzobjekte

Die Gesamtbilanz der Natur- und Wasserschutzzonen ist erfreulich positiv. Einerseits tragen die Neuaufnahmen von weiteren wertvollen Feucht- und Trockenstandorten zur positiven Bilanz der Naturschutzzonen bei. Andererseits wurden die Flächen der bestehenden Schutzobjekte auf die örtlichen und effektiven vorgefundenen Gegebenheiten angepasst. Daraus resultieren je nach Objekt Zu- oder Abnahmen der Flächen von einzelnen Schutzobjekten im Vergleich zur rechtsgültigen Schutzzonenplanung. Die positive Bilanz der Wasserschutzzonen ist Folge der Neuaufnahmen von Röhrichten.

Der Flächenverlust bei einigen Schutzobjekten ist nicht alleine auf den Verlust von wertvollen Flächen, sondern auch auf die veränderte Waldfläche (Stand Januar 2022) und eine höhere Genauigkeit der aktuellen Grundlagendaten zurückzuführen.

22 rechtskräftig geschützte Naturschutzzonen sind intakt. Die drei rechtskräftig geschützten Naturschutzzonen «i de Bändere» (ohne Objekt Nummer), 1.12 und 1.25 werden jeweils neu in zwei Naturschutzzonen unterteilt.

Das Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung im Gebiet Pfaffenhaut (Objekt-Nr. Bund: SZ171) wurde neu als Naturschutzzone Amphibien (Bezeichnung Bund: Bereich A) und Umgebungszone (Bezeichnung Bund: Bereich B) als flächiges Schutzobjekt im Zonenplan Landschaft aufgenommen.

Alle rechtskräftig geschützten Wasserschutzzonen sind intakt. Zwei rechtskräftig geschützte Wasserschutzzonen vor dem Dorf Merlischachen und drei rechtskräftig geschützte Wasserschutzzonen vor dem Gebiet Sumpf wurden zu je einer Wasserschutzzone zusammengefügt.

Um Naturschutzflächen vor ungewollten Einflüssen der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zu schützen, sind im Rahmen der Bewirtschaftungsverträge Pufferzonen zu vereinbaren.

Tab. 2 Bilanz flächige Schutzobjekte

Objekttyp gemäss rechtskräftigem Schutzzonenplan	Rechtskräftiger Schutzzonenplan		Zonenplan Landschaft vom 16.05.2024		Differenz	
	Ausmass	Anzahl	Ausmass	Anzahl	Ausmass	Anzahl
Naturschutzzone	3'885 a	25 Stk.	4'049 a	51 Stk.	+164 a	+26 Stk.
Naturschutzzone Amphibien und Umgebungszone	-	-	481 a	2 Stk.	+ 481 a	+ 2 Stk
Wasserschutzzone	770 a	13 Stk.	1'119 a	11 Stk.	+ 349 a	- 2 Stk.
Total	4'655 a	38 Stk.	5'649 a	64 Stk.	+ 994 a	+ 26 Stk.

5.2.2 Lineare Schutzobjekte

Die Gesamtbilanz der Hecken, Bachbestockungen und Feldgehölze sowie Natursteinmauern ist erfreulich positiv. Die Neuaufnahmen von weiteren wertvollen Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie Trockenmauern tragen einerseits zur positiven Bilanz bei. Andererseits wurden die bestehenden Schutzobjekte auf die örtlichen und effektiven vorgefundenen Gegebenheiten angepasst. Daraus resultieren je nach Objekt Zu- oder Abnahmen der Ausdehnung von einzelnen Schutzobjekten im Vergleich zur rechtsgültigen Schutzzonenplanung.

Der Verlust bei einigen Schutzobjekten ist nicht alleine auf den Verlust von wertvollen Objekten, sondern auch auf die veränderte Waldfläche (Stand Januar 2022) und eine höhere Genauigkeit der aktuellen Grundlagendaten zurückzuführen. Dadurch konnte z. B. festgestellt werden, dass sich eine Hecke (2.62) nicht auf dem Bezirksgebiet befindet, sondern auf dem Gemeindegebiet von Greppen (Kanton Luzern).

33 rechtskräftig geschützte Hecken, Bachbestockungen und Feldgehölze sind intakt.

21 rechtskräftig geschützte Natursteinmauern sind intakt. Zwei Natursteinmauer (3.04 und 3.07) wurden umklassiert in eine Hecke (HFU91 und HFU96). Eine rechtskräftig geschützte Natursteinmauer (3.13) wurde neu in zwei Trockenmauern unterteilt.

Tab. 3 Bilanz lineare Schutzobjekte

Objekttyp gemäss rechtskräftigem Schutzzonenplan	Rechtskräftiger Schutzzonenplan		Zonenplan Landschaft vom 16.05.2024		Differenz	
	Ausmass	Anzahl	Ausmass	Anzahl	Ausmass	Anzahl
Hecke, Bachbestockung und Feldgehölze	4'732 m	48 Stk.	8'207 m	95 Stk.	+ 3'475 m	+ 47 Stk.
Natursteinmauer	2'556 m	26 Stk.	3'195 m	39 Stk.	+ 639 m	+ 13 Stk.
Total	7'288 m	74 Stk.	11'402 a	134 Stk.	+ 4'114 m	+ 60 Stk.

5.2.3 Punkt-Schutzobjekte

Die Gesamtbilanz der Baumgruppen, Baumreihen und Einzelbäume ist negativ. Die bestehenden Schutzobjekte wurden auf die örtlichen und effektiven vorgefundenen Gegebenheiten angepasst.

Drei rechtskräftig geschützte Baumgruppen und Einzelbäume sind intakt. Zwei rechtskräftig geschützte Einzelbäume (4.04, 4.08) wurden gefällt und durch einen bzw. zwei neue Einzelbäume (EB85, EB88, EB89) ersetzt. Alle anderen Objekte sind beeinträchtigt. Eine Baumgruppe wurde entlassen (4.05). Eine Hecke (2.36) wurde umklassiert in einen Einzelbaum (EB87).

Die im Inventar neu aufgenommenen Baumreihen, Alleen, Einzelbäume und Baumgruppen sind im Zonenplan Landschaft nur orientierend dargestellt, es werden keine neuen Objekte geschützt.

Die Anzahl der Findlinge/Geotope ist unverändert.

Tab. 4 Bilanz Punkt-Schutzobjekte

Objekttyp gemäss rechtskräftigem Schutzonenplan	Rechtskräftiger Schutzonenplan		Zonenplan Landschaft vom 16.05.2024		Differenz	
	Ausmass	Anzahl	Ausmass	Anzahl	Ausmass	Anzahl
Baumgruppe, Baum- reihe, Einzelbaum	-	13 Stk.	292 m	14 Stk.	+ 292 m	+ 1 Stk.
Findling/Geotop	-	5 Stk.	-	5 Stk.	-	-
Total	-	18 Stk.	292 m	19 Stk.	+ 292 m	+ 1 Stk.

5.3 Fazit

Wie aus dem Kapitel 5.2 zu entnehmen ist, ist die Gesamtbilanz über viele Schutzobjekte sehr erfreulich. Bei den flächigen und den linearen Schutzobjekten konnte gesamthaft eine Zunahme verzeichnet werden. Die Abnahme der Anzahl der Wasserschutzzonen entstand durch den Zusammenschluss von einzelnen Wasserschutzzonen aufgrund der Lage neuer Röhrichte.

Während den Feldaufnahmen wurden alle 130 Schutzobjekte kontrolliert. Erfreulicherweise sind die meisten Schutzobjekte in einem sehr guten Zustand und nur wenige Objekte sind in ihrem Zustand beeinträchtigt. Die Abnahme in der Ausdehnung einiger Schutzobjekte erfolgte aufgrund der Veränderung der Waldfläche (Stand Januar 2022). Einige Schutzobjekte waren im Vergleich zum rechtsgültigen Zonenplan Landschaft lageversetzt.

Insgesamt konnte bei 14 Schutzobjekten kein NHG-Wert mehr nachgewiesen werden bzw. die Schutzobjekte waren nicht mehr vorhanden. Diese verschwundenen Objekte sind im Zonenplan Landschaft nicht aufgeführt. Sie müssen wiederhergestellt oder in der unmittelbaren Umgebung ersetzt werden. Neu inventarisiert sind 182 Objekte. Davon werden 96 Objekte in den Zonenplan Landschaft aufgenommen und geschützt. 86 Baumreihen, Alleen, Einzelbäume und Baumgruppen wurden in ein Bauminventar 2022 überführt.

23 neue Naturschutzzonen (feucht und trocken) mit kommunaler Bedeutung konnten aufgenommen werden. Aufgrund ihrer Flächengrösse und der somit minimierten Randeffekten konnte sich eine neue Naturschutzzone feucht (NF39) mit einer wertvollen und schützenswerten Pflanzengesellschaft etablieren, welche von regionaler Bedeutung ist.

6 Schlussfolgerung und Nachweise

6.1 Nachweise Themenbereich Natur- und Landschaftsschutz

6.1.1 Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumplanung gemäss Art. 1 bis 3 RPG

Die Ziele und Grundsätze der Raumplanung gemäss dem Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 werden wie folgt berücksichtigt:

Ziele

Art. 1 Abs. 1	Haushälterische Bodennutzung, Trennung Bau- und Nichtbaugebiet
Nicht relevant.	
Art. 1 Abs. 2 a	Natürliche Lebensgrundlagen schützen
Durch die Schutzzonenplanung werden die natürlichen Lebensgrundlagen geschützt.	
Art. 1 Abs. 2 a^{bis}	Siedlungsentwicklung nach innen, angemessene Wohnqualität
Schutzreglement Art. 1: Dieses Schutzreglement bezweckt die Erhaltung und Förderung der vielfältigen Lebensräume schützenswerter Tier- und Pflanzenarten sowie die Erhaltung und den Schutz der wertvollen Natur-, Landschafts- und Kulturobjekte. Baureglement Art 3.D4, Abs. 1: Die Grünzone bezweckt die Schaffung und Erhaltung von Freiflächen in Wohngebieten und zwischen Siedlungsräumen, insbesondere entlang der Siedlungsränder und natürlichen Grünelementen wie Bachläufe und Waldränder.	
Art. 1 Abs. 2 b	Kompakte Siedlungen schaffen
Nicht relevant.	
Art. 1 Abs. 2 b^{bis}	Räumliche Voraussetzungen für die Wirtschaft schaffen und erhalten
Nicht relevant.	
Art. 1 Abs. 2 c	Dezentralisation von Besiedlung und Wirtschaft
Nicht relevant.	

Planungsgrundsätze Landschaft

Art. 3 Abs. 2 a	Kulturland erhalten
Schutzreglement Art. 1: Dieses Schutzreglement bezweckt die Erhaltung und Förderung der vielfältigen Lebensräume schützenswerter Tier- und Pflanzenarten sowie die Erhaltung und den Schutz der wertvollen Natur-, Landschafts- und Kulturobjekte.	
Art. 3 Abs. 2 b	Einordnung in die Landschaft
Landschaftstypische Bauten (insbesondere Trockenmauern) werden unter Schutz gestellt.	
Art. 3 Abs. 2 c	Freihaltung und Zugänglichkeit der Ufer
Innerhalb der Wasserschutzzone ist das Seeufer zusätzlich geschützt.	
Art. 3 Abs. 2 d	Freihaltung naturnaher Erholungsräume
Schutzreglement Art. 1: Dieses Schutzreglement bezweckt die Erhaltung und Förderung der vielfältigen Lebensräume schützenswerter Tier- und Pflanzenarten sowie die Erhaltung und den Schutz der wertvollen Natur-, Landschafts- und Kulturobjekte.	
Art. 3 Abs. 2 e	Erhaltung der Waldfunktionen
Nicht relevant.	

Planungsgrundsätze Siedlung

Art. 3 Abs. 3 a	zweckmässige Zuordnung von Wohn- und Arbeitsgebieten
Nicht relevant.	
Art. 3 Abs. 3 a bis	Massnahmen zur besseren Nutzung ungenügend genutzter Flächen und zur Verdichtung
Nicht relevant.	
Art. 3 Abs. 3 b	Wohngebiete vor schädlichen Einwirkungen schonen
Nicht relevant.	
Art. 3 Abs. 3 c	Rad- und Fusswege
Nicht relevant.	
Art. 3 Abs. 3 d	günstige Voraussetzungen für die Versorgung schaffen
Nicht relevant.	
Art. 3 Abs. 3 e	Durchgrünung
Schutzreglement Art. 1: Dieses Schutzreglement bezweckt die Erhaltung und Förderung der vielfältigen Lebensräume schützenswerter Tier- und Pflanzenarten sowie die Erhaltung und den Schutz der wertvollen Natur-, Landschafts- und Kulturobjekte. Baureglement Art 3.D4, Abs. 1: Die Grünzone bezweckt die Schaffung und Erhaltung von Freiflächen in Wohngebieten und zwischen Siedlungsräumen, insbesondere entlang der Siedlungsränder und natürlichen Grünelementen wie Bachläufe und Waldränder.	

6.2 Berücksichtigung der Anregungen aus der Bevölkerung

Kapitel wird zu gegebener Zeit ergänzt.

6.3 Berücksichtigung der Sachpläne und Konzepte des Bundes

Die Konzepte und Sachpläne des Bundes wurden berücksichtigt (vgl. Kap. 3.3).

Sachplan Fruchtfolgeflächen:

Es sind ein Einzelbaum, acht Hecken, fünf Trockenmauern und ein kleiner Teil einer Naturschutzzone feucht innerhalb von Fruchtfolgeflächen.

Objekt-Nr.	Schutzbjekt gemäss Bau-reglement 2006	Betroffene Parzellen	Ausmass innerhalb FFF	Fruchtfolgefläche
EB84	4.02	2584	-	Lageklasse III
HFU08	-	1874	194 m	Lageklasse II
HFU09	2.24	2562; 2563	52 m	Lageklasse II
HFU15	2.18	2454	18 m	Lageklasse II
HFU45	-	2272	30 m	Lageklasse III
HFU47	2.08	2269	8 m	Lageklasse III
HFU50	2.02	2382	10 m	Lageklasse III
HFU65	2.34	113	22 m	Lageklasse II
HFU84	-	717; 718; 721; 4217	60 m	Lageklasse II
TM10	3.05	59; 359	38 m	Lageklasse II

Objekt-Nr.	Schutzobjekt gemäss Bau-reglement 2006	Betroffene Parzellen	Ausmass innerhalb FFF	Fruchtfolgefläche
TM14	3.08	113; 354	61 m	Lageklasse II
TM28	3.17	431; 432; 433; 437; 771; 772	107 m	Lageklasse II
TM36	3.26	715	78 m	Lageklasse II
TM38	3.25	781; 794	40 m	Lageklasse II
NF04	1.12	1558	7 a	Lageklasse II

6.4 Berücksichtigung des kantonalen Richtplanes

Die Vorgaben des kantonalen Richtplanes wurden berücksichtigt.

6.5 Berücksichtigung weiterer Gesetzgebungen

6.5.1 Gesamtrevision kommunale Nutzungsplanung und Festlegung Gewässerräume

Die Revision des Zonenplans Landschaft und der Bestimmungen im Themenbereich Natur- und Landschaftsschutz sind mit der Gesamtrevision der kommunalen Nutzungsplanung und der Festlegung der Gewässerräume innerhalb der Bauzone koordiniert.

6.5.2 Planungs- und Baugesetz (PBG) Kanton Schwyz

Die Vorgaben des PBG (Art. 20 Abs. 1) wurden berücksichtigt.

6.5.3 Verordnung über den Biotopschutz und den ökologischen Ausgleich

Die Vorgaben der Verordnung über den Biotopschutz und den ökologischen Ausgleich wurden berücksichtigt.

6.5.4 Denkmalschutzgesetz (DSG) Kanton Schwyz

Die Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes wurden berücksichtigt.

6.5.5 Bekannte und potenzielle bedeutenden archäologischen Fundstellen

Die bekannten und potenziell bedeutenden archäologischen Fundstellen (archäologische Gebiete (generalisiert)) wurden berücksichtigt.

7 Ablauf und Verfahren

7.1 Übersicht Verfahrensablauf und Termine (provisorisch)

Verabschiedung und Antrag an Bezirksrat	1. Quartal 2023
Bezirksrat: Beratung und Verabschiedung z. Hd. der ersten kantonalen Vorprüfung (technische Vorprüfung)	1. Quartal 2023
ARE SZ: Erste Vorprüfung (Stellungnahme/Besprechung Ergebnis)	2. Quartal 2023
Bereinigung der Vorlage gemäss Ergebnis der ersten kantonalen Vorprüfung, Gespräche mit kantonalen Fachstellen	4. Quartal 2023
Bezirksrat: Verabschiedung z. Hd. öffentlicher Mitwirkung	2. Quartal 2024
Gespräche mit Verbänden und Grundeigentümern/Pächter	1. Quartal 2024
öffentliche Mitwirkung (§ 25 Abs. 1 PBG/§ 13 Abs. 1 PBV)	2. Quartal 2024
Überarbeitung aufgrund der öffentlichen Mitwirkung	3. Quartal 2024
Bezirksrat: Verabschiedung z. Hd. öffentlicher Auflage	1. Quartal 2025
1. öffentliche Auflage während 30 Tagen (§ 25 Abs. 2 PBG)	1. Quartal 2025
Bearbeitung der Einsprachen (§ 26 PBG)	2. Quartal 2025
Behandlung der Beschwerden durch Rechts- und Beschwerdedienst und Regierungsrat	3. Quartal 2025
Bezirksrat: Verabschiedung z. Hd. der kantonalen Vorprüfung	4. Quartal 2025
ARE SZ: Kantonale Vorprüfung (§ 25 Abs. 1 PBG)	4. Quartal 2025
Bezirksgemeindeversammlung und Volksabstimmung	2. Quartal 2025
Regierungsrat: Genehmigung (§ 28 Abs. 1 PBG)	4. Quartal 2026

7.2 Berücksichtigung der ersten kantonalen Vorprüfung vom 8. September 2023

Nr.	Inhaltspunkte gemäss Vorprüfung	Anpassungen					Bemerkungen
		Vorbehalt/ Empfehlung/Hinweis	Plan	Reglement	Reglement-Anhang	Bericht	
1	Die Bestockung bei «HFU38» gehört gemäss dem AWN zum Waldareal und kann somit nicht als Hecke ausgeschieden werden. Der Eintrag sei zu bereinigen.	V	x		x	x	«HFU38» wurde entfernt und als Wald dargestellt.
2	Die Fruchtfolgeflächen (FFF) welche durch die Schutzobjekte betroffen sind, sind gemäss dem AFL im Zonenplan und im Planungsbericht zu ergänzen. Die bisher und künftig beanspruchten FFF sind dabei zu unterscheiden und die Bewirtschaftungsmöglichkeiten seien aufzuzeigen.	V	x	x		x	Die Fruchtfolgeflächen wurden im Zonenplan und im Planungsbericht ergänzt. Insgesamt befinden sich ein Einzelbaum, 394 m Hecken, 324 m Trockenmauer und 7 Aren Naturschutzzone feucht innerhalb von Fruchtfolgeflächen. Durch die Unterschutzstellung sind die FFF in ihrem Bestand nicht gefährdet. Im Schutzreglement wurde festgehalten, wie in einer schweren Mangellage mit Schutzobjekten innerhalb von FFF umzugehen ist.
3	Die Bekämpfung von Neobiota stellt eine wichtige Massnahme zum Schutz der Umwelt dar. Laut dem AFL sollte in Art. 7 Reglement über den Schutz der Natur- und Landschaftsobjekte die Bekämpfung und Eindämmungsstrategie der Neobiota aufgenommen werden.	E		x			Reglement Art. 7 Abs. 2 wurde ergänzt.
4	Auf die bekannten und potenziell bedeutenden archäologischen Fundstellen (siehe WebGIS Kanton Schwyz: archäologische Gebiete (generalisiert)) ist im Erläuterungsbericht Rücksicht zu nehmen. Die Überprüfung geschieht auf Stufe Baugesuch.	H	x			x	Die bekannten und potenziell bedeutenden archäologischen Fundstellen wurden berücksichtigt und im Zonenplan Landschaft als Hinweis dargestellt.
5	Das AFK weist auf die Einhaltung der Vorgaben aus § 12 Denkmalschutzgesetz vom 6. Februar 2019 (DSG, SRSZ 720.100) hin.	H				x	Das DSG wurde berücksichtigt.
6	Die im Planungsbericht (Seite 8) erwähnten Pufferzonen erschweren gemäss dem AFL die Bewirtschaftung und führen zu einem landwirtschaftlichen Minderertrag, welcher zu entgelten ist.	H					Die Mindererträge werden im Rahmen von Bewirtschaftungsverträgen gemäss dem kantonalen Landschafts- und Naturschutzgesetz und der dazugehörigen Abgeltungsverordnung entschädigt.
7	Der Sachplan Fruchtfolgeflächen (SP FFF) vom 8. Mai 2020 ist unter den nationalen Grundlagen (Planungsbericht Seite 5) zu ergänzen.	H				x	Planungsbericht wurde ergänzt.

Nr.	Inhaltspunkte gemäss Vorprüfung	Anpassungen					Bemerkungen
		Vorbehalt/Empfehlung/Hinweis	Plan	Reglement	Reglement-Anhang	Bericht	
8	Das kommunale Inventar der schutzwürdigen Landschaftselemente und Biotope dient als Grundlage zur Erarbeitung des Zonenplans Landschaft. Das AWN wünscht die Zusendung des Inventars.	H					Das Inventar 2022 wurde zugestellt.
8.1	Frage des AWN nach der Zustellung des Inventars 2022: Im Bericht zur Schutzzonenplanung steht, dass die Grundlage der Zonenplan Landschaft aus dem Jahr 2003 bildet. Diesem Zonenplan hat das Inventar aus dem Jahre 1988 zugrunde gelegen, hat man die Objekte aus dem Inventar 1988 auch alle kontrolliert? Wurden alle Objekte aus dem Inventar 1988 auch in den Zonenplan Landschaft 2003 übernommen und es hat sicher keine Unterschiede gegeben?					x	Insgesamt wurden 38 Objekte des Inventars 1988 nicht in den Zonenplan Landschaft 2003 und ins Baureglement 2006 aufgenommen. Alle 38 Objekte wurden ins Inventar 2022 aufgenommen. In der Schutzzonenplanung wurden die Objekte wie folgt behandelt: - 16 Objekte: Aufnahme Zonenplan Landschaft 2023, - 1 Objekt zerstört, Wiederherstellung verlangt, - 5 Objekte: in Wald übergegangen, - 4 Objekte: wurden überbaut, - 12 Objekte: keine Aufnahme Zonenplan Landschaft 2023, da Sie schon 2003 als nicht schützenswert erachtet wurden und damals nicht in den Zonenplan Landschaft aufgenommen wurden.
9	In Anbetracht der klimatischen Veränderungen empfiehlt das AWN die Art. 11 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 2 des Reglements über den Schutz der Natur- und Landschaftsobjekte wie folgt anzupassen: «... von gleichwertigen einheimischen und klimafitten Arten...». Im gleichen Sinne seien die Art. 11 Abs. 3 und Art. 12 Abs. 3 zu ergänzen: «... darf nur aus einheimischen und klimafitten Gehölzarten bestehen».	H		x			Art. 11 und 12 sind neu Art. 12 und 13. Art. 12 Abs. 3, Art. 13 Abs. 3 und Abs. 2 im Reglement wurde wie folgt angepasst «... standortgerechten Gehölzarten ...». «Standortgerecht» beinhaltet die Beachtung der klimatischen Veränderungen.
10	Die Zonenpläne Siedlung und der Zonenplan Landschaft sind in Bezug auf die eingetragene Bauzone aufeinander abzustimmen.	H	x				Die Bauzonen in den Zonenplänen wurden aufeinander abgestimmt.
11	Das Amt für Geoinformation (AGI) merkt an, dass für die Genehmigungseingabe maschinenlesbare INTERLIS-Daten mitzuliefern sind.	H					Der Hinweis wird zu gegebener Zeit umgesetzt.

7.3 Berücksichtigung der Mitwirkung der Bevölkerung

Kapitel wird zu gegebener Zeit ergänzt.

7.4 Berücksichtigung der kantonalen Vorprüfung

Kapitel wird zu gegebener Zeit ergänzt.

7.5 Berücksichtigung der öffentlichen Auflage

Kapitel wird zu gegebener Zeit ergänzt.

7.6 Erlass und Genehmigung

Kapitel wird zu gegebener Zeit ergänzt.

8 Beilagen

Beilage 1: Objektlisten neuer, veränderter und verschwundener bzw. entlassener Schutzobjekte

1 Objektlisten neuer, veränderter und verschwundener bzw. entlassener Schutzobjekte (gemäss Zonenplan Landschaft vom 16.05.2024)

1.1. Neu aufgenommene Schutzobjekte

1.1.1. Naturschutzzone feucht

Objekt- Nr.	Fläche [a]	Parzellen
NF08	6	2448; 2471
NF09	22	2471
NF12	34	2277; 2296
NF13	41	152; 165
NF15	9	359; 360
NF21	8	1
NF22	21	637
NF24	21	636
NF27	20	601
NF28	17	707; 708; 709; 710; 711
NF30	65	617; 619
NF31	8	617
NF32	45	603; 607; 735; 736
NF33	58	727; 735; 736
NF34	5	736
NF39	162	601
NF42	126	601
NF43	46	8

1.1.2. Naturschutzzone trocken

Objekt- Nr.	Fläche [a]	Parzellen
NT01	14	2393; 2458
NT02	14	2458
NT03	28	2473
NT04	19	332
NT05	14	736
NT06	54	736
NT07	51	601

1.1.3. Naturschutzzone Amphibien

Objekt- Nr.	Fläche [a]	Parzellen
NA01	88	742; 900

1.1.4. Umgebungszone

Objekt- Nr.	Fläche [a]	Parzellen
UZ01	401	742; 900; 4025

1.1.5. Wasserschutzzone

Objekt- Nr.	Fläche [a]	Parzellen
WZ01	10	2393; 2458

1.1.6. Hecke, Feld- und Ufergehölz

Objekt- Nr.	Länge [m]	Parzellen
HFU01	73	1625; 2627
HFU02	66	2627; 2628
HFU03	21	2710
HFU05	25	2689
HFU06	47	2656
HFU07	58	2656
HFU08	194	1874
HFU10	44	2563; 2625
HFU11	29	2604
HFU16	539	2458
HFU18	41	2447
HFU19	85	2448; 2471
HFU20	24	2448; 2471
HFU21	45	2448; 2471
HFU22	35	2471
HFU23	52	2447
HFU24	21	2447
HFU25	69	2447
HFU26	35	2418
HFU27	30	2367
HFU28	137	2366; 2367
HFU29	134	2451
HFU30	54	2451
HFU31	47	2234; 2451
HFU33	32	2235
HFU35	37	2231
HFU36	133	2231; 2232
HFU37	113	2231; 2463
HFU39	120	2203; 3985; 3986
HFU41	222	332; 333; 370
HFU43	85	2296
HFU44	96	2272
HFU45	30	2272
HFU46	43	2269
HFU48	66	2264; 2269; 2277
HFU49	49	2268

Objekt- Nr.	Länge [m]	Parzellen
HFU53	73	4019
HFU54	59	2352
HFU55	43	304
HFU56	30	131; 308
HFU57	50	123
HFU58	37	1785
HFU64	88	152; 153
HFU66	109	349
HFU69	185	3110; 447; 487
HFU71	96	4061
HFU81	125	742; 900
HFU83	69	602; 744
HFU84	173	4217; 717; 718; 721
HFU86	24	780
HFU87	236	3182; 3183
HFU90	328	601
HFU93	121	752; 757; 758

1.1.7. Trockenmauer

Objekt- Nr.	Länge [m]	Parzellen
TM01	46	2447
TM02	42	2448
TM04	29	127
TM06	59	2352
TM07	140	137
TM08	54	357; 3650; 4224
TM13	158	1945; 1947; 1949; 357
TM16	15	349
TM18	155	392; 394
TM19	101	395; 430
TM24	36	1752; 430
TM32	124	749; 751
TM40	29	412
TM42	22	489

1.2. Veränderte Schutzobjekte ohne Handlungsbedarf

1.2.1. Wasserschutzzone

Objekt-Nr.	Schutzobjekt gemäss Baureglement 2006	Fläche [a]	Parzellen	Bemerkung
WZ02	1; 2	159	1701; 2175; 2177; 3228; 3229; 3709	Fläche vergrössert. Zusammenfassen der rechtskräftigen Wasserschutzzonen 1 und 2.
WZ03	3	131	1578; 1618; 1701	Fläche vergrössert.
WZ04	4	334	1558; 1560; 1562; 1580; 1701; 1875; 1876; 2116; 3466; 3610	Fläche vergrössert.
WZ05	5	45	1701; 1722; 1840	Fläche vergrössert.
WZ06	6; 7; 8	108	1701; 1706; 3030; 3396	Fläche vergrössert. Zusammenfassen der rechtskräftigen Wasserschutzzonen 6, 7 und 8.
WZ07	9	50	1701; 1979	Fläche vergrössert.
WZ08	10	93	1701	Fläche verkleinert.
WZ09	11	22	1701	Fläche vergrössert.
WZ10	12	95	1701	Fläche vergrössert.

1.2.2. Hecke, Feld- und Ufergehölz

Objekt-Nr.	Schutzobjekt gemäss Baureglement 2006	Länge [m]	Parzellen	Bemerkung
HFU91	3.04	182	359; 528	Die rechtskräftig geschützte Trockenmauer wird in eine Hecke umklassiert. Fragmente der Trockenmauer sind noch vorhanden.
HFU92	2.54	53	3163; 3645; 3649	Das Ufergehölz wurde durch die Verbreiterung der Strasse in der Lage verändert, die Länge des Objekts bleibt gleich. In der ökologischen Vielfalt hat das Objekt zugenommen.
HFU96	3.07	86	1947; 357	Die rechtskräftig geschützte Trockenmauer wird in eine Hecke umklassiert. Teile der Trockenmauer sind noch vorhanden.
HFU97	2.05	185	2245; 2302; 3978	Die rechtskräftig geschützte Hecke wurde aufgrund von Deponie Aahus III entfernt. Die aufgenommene Bachbestockung wurde als Ersatz gepflanzt.

1.2.3. Baumreihe, Allee

Objekt-Nr.	Schutzobjekt gemäss Baureglement 2006	Länge [m]	Parzellen	Bemerkung
BA07	4.10	51	1701; 775; 842	Von ursprünglich 7 Pyramiden-Schwarz-Pappeln (<i>Populus nigra</i> subsp. <i>pyramidalis</i>) sind 6

Objekt-Nr.	Schutzobjekt gemäss Bau-reglement 2006	Länge [m]	Parzellen	Bemerkung
				vorhanden. Baum in der Mitte fiel Sturm zum Opfer. Die Ersatzpflanzung an gleichem Ort ist wenig sinnvoll, da wenig Platz zwischen bestehenden Bäumen vorhanden ist.

1.2.4. Einzelbaum, Baumgruppe

Objekt-Nr.	Schutzobjekt gemäss Bau-reglement 2006	Parzellen	Bemerkung
EB84	4.02	2584	Die Entfernung erfolgte in Absprache mit dem Bezirk. Die Ersatzpflanzung wurde auf der KTN 2584 ausgeführt und im Zonenplan Landschaft als EB84 aufgenommen.
EB85, EB88	4.08	863; 803	Entfernung und Ersatzpflanzung bewilligt am 14. Juni 2006. Ersatzpflanzung von zwei Linden (je eine auf dem Grundstück und eine auf öffentlichem Grund). Die Linde auf KTN 863 ist gepflanzt und im Zonenplan Landschaft als EB85 aufgenommen. Die Ersatzpflanzung auf öffentlichem Grund ist auf KTN 803 erfolgt und als EB88 im Zonenplan Landschaft aufgenommen worden.
EB87	2.36	3614	Der westliche Teil der Hecke bestand gemäss Luftbild-schon bei der Inventarisierung 1988 nur aus einem Einzelbaum. Dieser Teil der Hecke wird in einen Einzelbaum umklassiert.
EB89	4.04	135	Gemäss Inventar 1988 war eine Winterlinde (Tilia cordata) auf der Parzelle 4224 vorhanden. Entfernung bewilligt (Bezirksratsbeschluss vom 21. Oktober 2020). Auf der Parzelle 135 wurde 2024 ein Nussbaum als Ersatz gepflanzt.

1.3. Defizitäre Schutzobjekte mit Handlungsbedarf

1.3.1. Naturschutzzone

Objekt-Nr.	Schutzobjekt gemäss Baureglement 2006	Fläche [a]	Parzellen	Bemerkung
NF03	1.12	42	2116, 3466	Die Naturschutzzone wurde teilweise zerstört. Die nördliche Insel ist intakt. Die südliche, kleinere Insel ist künstlich befestigt und wird gärtnerisch gepflegt (Rasen, Steinplatten). Gemäss Inventar 1988 war diese Fläche nicht Bestandteil der Naturschutzzone. Die südliche Insel wurde demnach im Zonenplan 2003 fälschlicherweise aufgenommen und wird entlassen. Bei der Teilfläche auf dem Festland ist der südlichste Teil der Parzelle 2116 wiederherzustellen.
NF07	1.05	8	2406; 2407; 2409	Ein Teil der Naturschutzfläche gilt gemäss kantonaler Waldfestlegung als Wald und wird entlassen. Mangels Pflegeeingriffen ist die ganze Fläche vollständig mit Brombeeren überwuchert. Die Schutzzone ist nicht mehr als feuchte Hochstaudenflur (Filipendulion) einzuordnen. Abnahme der Fläche nur aufgrund von Waldfeststellung, aber Abnahme in Qualität der Pflanzengesellschaft festgestellt. Ein Bewirtschaftungsvertrag wurde für diese Fläche nicht erstellt. Fläche wiederherstellen mit Rückführungsmassnahmen evtl. in Rahmen von Aufwertungsprojekt. Bewirtschaftungsvertrag ist notwendig.
NF16	1.15	29	207	Ein Teil der Naturschutzfläche gilt gemäss kantonaler Waldfestlegung als Wald und wird entlassen. Die Naturschutzzone ist stark beeinträchtigt. Nur ein kleiner, eher artenarmes Kalk-Kleinseggenried (Caricion davallianae) hat noch botanische Qualität. Der Rest der Fläche befindet sich im Übergang zu einer Tal-fettwiese. In den Waldrandbereichen sind fragmentarisch feuchte Hochstaudenfluren (Filipendulion) anzutreffen. Es sollten Massnahmen ergriffen werden (v.a. Auffüllen Entwässerungsgraben, extensive Bewirtschaftung, keine Düngung).
-	1.24	72	752	Im Inventar 1988 als Hochstaudenflur mit Hecken bezeichnet. Schon damals wurde ein Bewuchs mit Brombeeren und Adlerfarn festgestellt. Die Fläche wird beweidet und weist keinen Schutzwert mehr auf. Ein Bewirtschaftungsvertrag wurde für diese Fläche nicht erstellt. Fläche wiederherstellen mit Rückführungsmassnahmen oder andere Ersatzmassnahme (z. B. Bachausdolung mit Teichen entlang vom Bach). Bewirtschaftungsvertrag ist dringend notwendig.

1.3.2. Hecke, Feld- und Ufergehölz

Objekt-Nr.	Schutzobjekt gemäss Baureglement 2006	Länge [m]	Parzellen	Bemerkung
HFU04	2.26	67	2708	Der östliche Teil der rechtskräftigen Hecke (54 m) ist zerstört. Stellungnahme zu Verbleib der Hecke von Grundeigentümer verlangen.
HFU09	2.24	52	2562; 2563	Das westliche Teilstück der rechtskräftigen Hecke (14 m) ist zerstört. Die Hecke besteht

Objekt-Nr.	Schutzobjekt gemäss Bau- reglement 2006	Länge [m]	Parzellen	Bemerkung
				fast ausschliesslich aus Brombeeren. Stellungnahme zu Verbleib der Hecke von Grundeigentümer verlangen.
HFU47	2.08	61	2269	Der westliche Teil der Hecke (ca. 16 m) ist nur mit Brombeeren und Himbeeren bewachsen. Gemäss Inventar 1988 war die Hecke 60 m lang. Rechtskräftig ausgeschieden gemäss Zonenplan 2003 sind nur 46 m. Im Defizitplan ist die Länge gemäss rechtskräftigem Zonenplan 2003 eingezeichnet. Die Hecke war gemäss den Luftbildern von 1987 bis heute immer 61 m lang. Jedoch wurde eine Abnahme in der Qualität festgestellt. Die Hecke wird wieder Instand gestellt und mit Neupflanzungen ergänzt.
HFU61	2.31	18	194	Der westliche Teil der Hecke (18 m) ist bereits in Wald übergegangen. Im östlichen Teil sind nur noch einzelne Gehölze übrig. Die restliche Fläche ist mit Adlerfarn und Brombeeren überwuchert. Stellungnahme zu Verbleib der Hecke von Grundeigentümer verlangen.
HFU94	2.48	29	552	Feldgehölz im östlichen Bereich der Parzelle fehlt. Keine Bewilligung zur Entfernung erteilt. Stellungnahme zu Verbleib des Feldgehölzes von Grundeigentümer verlangen.
HFU95	2.44	10	1375; 3563	Die Hecke fehlt teilweise. Keine Bewilligung zur Entfernung erteilt. Stellungnahme zu Verbleib der Hecke von Grundeigentümer verlangen.
-	2.06	34	3978	Entfernt aufgrund von Deponie Aarhus III, Baubewilligung Ersatzpflanzung verfügt. Gemäss Verfügung vom 13. Dezember 2021 vom Amt für Umwelt und Energie muss Endgestaltung (bzw. Ersatzpflanzung) bis 31. Dezember 2023 fertiggestellt sein. Stellungnahme zu Verbleib der Hecke von Grundeigentümer verlangen.
-	2.07	152	3978; 2266	Entfernt aufgrund von Deponie Aarhus III, Baubewilligung Ersatzpflanzung verfügt. Gemäss Verfügung vom 13. Dezember 2021 vom Amt für Umwelt und Energie muss Endgestaltung (bzw. Ersatzpflanzung) bis 31. Dezember 2023 fertiggestellt sein. Stellungnahme zu Verbleib der Hecke von Grundeigentümer verlangen.
-	2.16	82	2405	Westlicher Teil der Hecke innerhalb der rechtskräftigen Naturschutzzone 1.05: gilt gemäss kantonaler Waldfestlegung als Wald und wird entlassen. Östlicher Teil der Hecke: Keine Bewilligung zur Entfernung erteilt. Die Hecke wird ersetzt auf der Parzelle 2405.
-	2.36	25	398; 429	Der östliche Teil wurde rigoros zurückgeschnitten, keine Möglichkeit um wieder zu wachsen. Es sind nur noch einzelne sehr locker verteilte Sträucher vorhanden. Wiederherstellung nötig. Der westliche Teil der Hecke war schon bei der Inventarisierung 1988 nur ein Einzelbaum. Dieser Teil der Hecke wird in einen Einzelbaum (EB87) umklassiert.

Objekt-Nr.	Schutzobjekt gemäss Bau- reglement 2006	Länge [m]	Parzellen	Bemerkung
-	2.49	46	19; 563; 2184	Im Inventar 1988 wurde die Hecke als sich am Ufer entlang ziehendes Gehölz, mit einigen sehr hohen Bäumen beschrieben. Die Hecke ist aber sehr lückig und wurde z.T. ganz entfernt. Keine Bewilligung zur Entfernung erteilt. Stellungnahme zu Verbleib der Hecke von Grundeigentümer verlangen.

1.3.3. Trockenmauer

Objekt-Nr.	Schutzobjekt gemäss Bau- reglement 2006	Länge [m]	Parzellen	Bemerkung
TM03	3.02	30	148	Die Trockenmauer ist kürzer als die rechtskräftig ausgeschiedene Trockenmauer. Sie ist sehr dicht bewachsen. Stellungnahme zu Verbleib der Trockenmauer von Grundeigentümer verlangen.
TM10	3.05	37	359; 59	Trockenmauer ist von einem Gehölzbestand aus vorwiegend Haseln überwachsen. Entfernung des Gehölzbewuchs durch Grundeigentümer geplant.
TM11	3.06	52	357; 59	Auf der ganzen Länge der Trockenmauer wächst auf der Mauerkrone eine Haselhecke. Zur Erhaltung der Trockenmauer wird der Grundeigentümer die Hecke regelmässig auf Stock setzen.
TM20	3.12	35	394; 395	Mauer ist teilweise zerfallen. Stellungnahme zur Qualität der Trockenmauer von Grundeigentümer verlangen.

1.3.4. Baumreihe, Allee

Objekt-Nr.	Schutzobjekt gemäss Bau- reglement 2006	Länge [m]	Parzellen	Bemerkung
BA08	4.12	134	3183	Landschaftsprägende doppelreihige Baumreihe aus Schwarz-Erle (<i>Alnus glutinosa</i>), Grau-Erle (<i>Alnus incana</i>), Gemeine Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>) und Pyramiden-Schwarz-Pappel (<i>Populus nigra</i> subsp. <i>pyramidalis</i>) in einer Wiese neben dem Eichholternweg. Von 24 geschützten Bäumen, sind nur noch 22 vorhanden. Keine Bewilligung zur Entfernung erteilt. Die Baumreihe wird durch Fällung kranker Bäume und Ersatzpflanzungen aufgewertet.

Objekt-Nr.	Schutzobjekt gemäss Bau- reglement 2006	Länge [m]	Parzellen	Bemerkung
BA12	4.09	107	601; 854	9 Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>) in der Reihe vorhanden. Nördlichster Baum fiel gemäss Restau- rantbesitzer bei Gewitter um. 1 Kirschbaum (<i>Prunus avium</i>) in schlechtem Zustand vorhanden. Gemäss Inventar 1988 sind 11 Bergahorn und 1 Kirschbaum in der Reihe. Keine Bewilligung zur Entfernung des Bergahorns erteilt. Stellungnahme zu Verbleib des fehlenden Baums von Grundeigen- tümer verlangen. Im November 2023 bewilligte der Bezirksrat die Fällung von 2 weiteren Bäumen und verfügte eine Ersatzpflanzung der 2 Bäume innert 2 Jahren.

1.3.5. Einzelbaum, Baumgruppe

Objekt-Nr.	Schutzobjekt gemäss Bau- reglement 2006	Parzellen	Bemerkung
EB30	4.06	21	Zwei grosse, landschaftsprägende Rot-Buchen (<i>Fagus syl- vatica</i>) stehen neben einem Bootshaus. Zwei Eschen feh- len. Im Inventar der schutzwürdigen Natur- und Land- schaftsobjekte 2007/2008 noch vorhanden. Keine Bewilli- gung zur Entfernung der zwei Eschen erteilt. Anstelle der zwei Eschen werden zwei Eichen neu gepflanzt.
EB31	4.07	521	Es ist nur noch ein junger Nussbaum (<i>Juglans regia</i>) vor- handen. Birken fehlen. Im Inventar der schutzwürdigen Natur- und Landschaftsobjekte 2007/2008 waren noch 5- 10 grosse Birken vorhanden. Keine Bewilligung zur Entfer- nung der Birken erteilt. Anstelle der Birken werden einhei- mische Bäume neu gepflanzt.
EB36	4.16	601	Gemäss Inventar 1988 eine Fichte und ein Bergahorn (<i>A- cer pseudoplatanus</i>). Die Fichte ist gefällt. Keine Bewilli- gung zur Entfernung erteilt. Stellungnahmen zu Verbleib des Baumes von Grundeigentümer verlangen.
-	4.04	135	Gemäss Inventar 1988 war eine Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>) vorhanden. Entfernung bewilligt (Bezirksratsbe- schluss vom 21. Oktober 2020). Auf der Parzelle 135 wurde 2024 ein Nussbaum als Ersatz gepflanzt.

1.4. Entlassene Schutzobjekte

1.4.1. Naturschutzzone

Schutzobjekt gemäss Bau- reglement 2006	Fläche [a]	Parzellen	Bemerkung
1.12	3	3466	Gemäss Inventar 1988 war die kleine südliche Insel nicht Bestandteil der Naturschutzzone. Demnach wurde diese Fläche im Zonenplan Landschaft 2003 fälschlicherweise aufgenommen und wird entlassen.

1.4.2. Hecke, Feld- und Ufergehölz

Schutzobjekt gemäss Bau- reglement 2006	Länge [m]	Parzellen	Bemerkung
2.62	26	Gemeinde Greppen	Hecke befindet sich nicht auf dem Bezirksgebiet, sondern auf dem Gemeindegebiet von Greppen (Kanton Luzern). Aus Zonenplan Landschaft entlassen.
2.46	49	771	Die Hecke befindet sich im geschlossenen Wald und wird aus dem Zonenplan Landschaft entlassen.

1.4.3. Einzelbaum, Baumgruppe

Schutzobjekt gemäss Baureg- lement 2006	Parzellen	Bemerkung
4.05	882	Gemäss Inventar 1988 war eine Baumreihe aus fünf Pappeln vorhanden. Auf den Luftbildern ist ersichtlich, dass die Bäume zwischen 1993 und 1994 gefällt wurden. Die Baumreihe wurde demnach im Zonenplan Landschaft 2003 aufgenommen, obwohl die Bäume zu diesem Zeitpunkt nicht mehr existierten. Aus Zonenplan Landschaft entlassen.